

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA090117 vom 7. September 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA090117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA090117)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA090117 du 7 septembre 2009

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA090117 del 7 settembre 2009

## Erwägungen

### E. 6

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer, es sei das Handelsgericht im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, die auf den 27. November 2009 anberaumte Instruktionsverhandlung bis zum kassationsgerichtlichen Entscheid über die Beschwerde auszusetzen (KG act. 1 S. 2, Antrag 4). Damit stellt er der Sache nach ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. KG act. 1 S. 7, Ziff. 10), das mit dem vorliegenden Erledigungsbeschluss allerdings hinfällig wird. Daher erübrigt sich ein diesbezüglicher Entscheid. Für den Erlass weitergehender vorsorglicher Massnahmen wäre sodann nicht das Kassationsgericht, sondern das Handelsgericht zuständig (§ 286 Abs. 2 ZPO). Weil mit dem kassationsgerichtlichen Erledigungsbeschluss aber auch sol-

- 7 - che (weitergehende Massnahmen) obsolet würden, besteht auch kein Anlass, das Massnahmebegehren zuständigkeitshalber an das Handelsgericht zu überweisen. 7.a) Gemäss der auch im Rechtsmittelverfahren geltenden allgemeinen Regel von § 64 Abs. 2 ZPO werden die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Sie bestehen in einer sämtliche Kosten abdeckenden (§ 2 Abs. 3 GGebV), vorliegend nach § 4 Abs. 1 GGebV in Verbindung mit § 13 GGebV zu bemessenden und gemäss § 4 Abs. 2, § 7 und § 10 Abs. 1 GGebV (analog) zu reduzierenden Gerichtsgebühr. Als unterliegende Partei ist auch der (Rechtsmittel-)Kläger zu behandeln, auf dessen Klage (resp. Rechtsmittel) nicht eingetreten wird (Guldener, a.a.O., S. 406, Anm. 6/a; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 18 zu § 64 ZPO). Da der Beschwerdeführer mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Sinne unterliegt, ist er für das Kassationsverfahren kostenpflichtig. b) Sodann hat nach § 68 Abs. 1 ZPO die unterliegende Partei die Gegenpartei in der Regel im gleichen Verhältnis für Kosten und Umtriebe zu entschädigen, wie ihr Kosten auferlegt werden. Der Beschwerdegegnerin sind vor Kassationsgericht jedoch keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden. Die Zusprechung einer Prozessentschädigung fällt daher ausser Betracht.

### E. 8

Beim vorliegenden Beschluss, der das Verfahren (als Gesamtes) nicht abschliesst, handelt es sich (in der Terminologie des BGG) um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG in einer Zivilsache vermögensrechtlicher Natur, deren (Rechtsmittel-)Streitwert jedenfalls über Fr. 50'000.-- liegt (vgl. HG act. 1 S. 2 sowie Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG). Folglich – und weil der (bundesrechtliche) Rechtsweg gegen Zwischenentscheide dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel folgt (vgl. BGer 5A\_85/2007 vom 17.4.2007, Erw. 1.2; 5A\_26/2008 vom 4.2.2008, Erw. 1.2; 5D\_119/2007 vom 11.3.2008, Erw. 2.2) – unterliegt der kassationsgerichtliche Beschluss der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72

ff. BGG an das Bundesgericht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Seine selbstständige Anfechtung ist jedoch nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, hat gegebenenfalls das Bundesgericht zu entscheiden.

- 8 - Die Vorschrift von Art. 100 Abs. 6 BGG betreffend den Fristbeginn für die Anfechtung des handelsrichterlichen Entscheids beim Bundesgericht findet im vorliegenden Fall mangels Zulässigkeit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde keine Anwendung (BGE 134 III 92 ff.). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.